

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 10/043/2011

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2011	Stadtrat	Entscheidung

Wahl der Stellvertreter(-innen) der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters (§ 81 Abs. 2 NKomVG)

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt sowie bei der Wahrnehmung weiterer Aufgaben vertreten.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden werden gemäß § 105 Abs. 4 NKOmVG die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 81 Abs. 2 aus der Mitte des Rates gewählt. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister außer in den Fällen des § 81 Abs. 2 NKomVG auch beim Vorsitz im Rat.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Anderenfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt und erfordert eine generelle oder einzelfallbezogene Absprache der Vertreterinnen oder der Vertreter untereinander und mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

Die Wahl der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben des § 67 NKomVG, wobei getrennte Wahlvorgänge stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

1. Grundsatz: Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG werden bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewählt.
2. Zu stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern werden

gewählt.

3. Der Rat beschließt,

a) Frau/Herrn _____
zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter sowie

b) Frau/Herrn _____
zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter und

c) Frau/Herrn _____
zur dritten Stellvertreterin/zum dritten Stellvertreter

der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zu bestimmen.

(Heyer)
Fachbereich 1

(Selter)
Stadtdirektor